

§ 8 KÜV Parkzeitgeräte

KÜV - Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 8.

Parkzeitgeräte sind Geräte, die die Parkgebühr elektronisch von einer nicht personenbezogenen Magnetkarte abbuchen. Auf dem Gerät muß mindestens ersichtlich sein:

1. Datum des Abstellens,
2. Ende der zulässigen Parkzeit und
3. Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at